



Landessatzung

(Fassung vom 06.09.2018)

§ 1

Name, Organisationsbereich und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "**Bund Deutscher Kriminalbeamter – Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.**", im Folgenden "**BDK NRW**" genannt.
2. Der BDK NRW hat seinen Sitz in Düsseldorf. Gerichtsstand ist das für den Sitz der Landesgeschäftsstelle zuständige Amtsgericht.
3. Die in der Satzung festgelegten Funktionsbezeichnungen gelten grundsätzlich für männliche und weibliche Funktionsträger.
4. Der BDK NRW ist der gewerkschaftliche Berufsverband der Angehörigen der nordrhein-westfälischen Kriminalpolizei und aller in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Der Organisationsgrad kann erweitert werden.
5. Der BDK NRW ist organisatorisch Mitglied im Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V..
6. Der BDK NRW ist ein rechtsfähiger Verein und seit dem 17.05.2010 im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter Registerblatt 10363 eingetragen.
7. Der BDK NRW ist parteipolitisch unabhängig.

§ 2

Ziele und Zweck

1. In der Satzung und dem aktuellen Grundsatzprogramm des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. sind die Ziele und der Zweck des BDK NRW festgeschrieben.
2. Gewährung von Rechtsschutz im Rahmen der vom Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. beschlossenen Rechtsschutzordnung.
3. Gewährung von Sozialleistungen auf Grundlage der vom Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. beschlossenen Sozialordnung.
4. Aushandeln und Abschluss von Tarifverträgen und das Bekenntnis zum Arbeitskampf für Tarifbeschäftigte. Der BDK NRW erkennt das geltende Tarifrecht in Bund und Ländern an.
5. Die Ehrung von Mitgliedern für besondere Verdienste erfolgt aufgrund der vom Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. verabschiedeten Ehrenordnung.



§ 3

Ordentliche Mitgliedschaft

1. Im BDK NRW können Mitglied werden:
 - a) Angehörige der deutschen Polizei
 - b) Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes in der Kriminalitätsbekämpfung
 - c) Angehörige von Einrichtungen im Sinne der Buchstaben a) und b)
 - d) Ruheständler im Sinne der Buchstaben a) bis c)
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Durch Bestätigung der Mitgliedschaft gilt diese als wirksam. Eine rückwirkende Mitgliedschaft ist nicht möglich. Rechte aus der Mitgliedschaft kann das Mitglied erst nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages oder Eingang der Einzugsermächtigung ausüben.
3. Mitglieder im Sinne der Nr. 1, die aus einer anderen Gewerkschaft oder einem Berufsverband in den BDK NRW nahtlos übertreten, wird die vorangegangene Mitgliedschaft angerechnet. Der Zeitraum der Mitgliedschaft ist nachzuweisen.
4. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer/m anderen Gewerkschaft/Berufsverband ist möglich (Doppelmitgliedschaft). Die Doppelmitgliedschaft schließt das passive Wahlrecht zu und/oder die Betätigung in allen Organen sowie Vertretungen des BDK NRW aus.
5. Wird eine Aufnahme durch den geschäftsführenden Landesvorstand abgelehnt, sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ablehnungsbescheid kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch beim geschäftsführenden Landesvorstand eingelegt werden, worüber der Landesvorstand endgültig entscheidet.
6. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das zukünftige Mitglied die Satzung an und verpflichtet sich, die Ziele des BDK NRW zu unterstützen.

§ 4

Außerordentliche Mitgliedschaft

1. Auf Beschluss des Landesvorstandes können Ehrenmitglieder in den BDK NRW aufgenommen werden. Ehrenmitglied kann werden, wer sich besonders um die Kriminalpolizei, die Kriminalitätsbekämpfung oder den BDK NRW verdient gemacht hat. Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Landesvorstand mit einfacher Mehrheit. Förderndes Mitglied kann werden, wer bereit ist, die satzungsgemäßen Ziele des BDK NRW zu unterstützen. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder können nicht in die Organe des BDK NRW gewählt werden und haben keine Ansprüche aus der Rechtsschutzordnung und Sozialordnung.
2. Die Ehegatten/Lebenspartner verstorbener ordentlicher Mitglieder können die Hinterbliebenenmitgliedschaft erwerben. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 3, 5, 6, 7 und 8 sinngemäß.



§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) wirksame Kündigung / Austritt durch das Mitglied
 - b) Entfernen aus dem Dienst- oder Ruhestandsverhältnis
 - c) Ausschluss durch die Organe des BDK NRW (Näheres regelt § 7)
 - d) Tod
2. Die Kündigung / Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende dem Landesverband wirksam erklärt werden. Er bestätigt den Eingang schriftlich.
3. Die Mitgliedschaft nach Nr. 1 Buchstabe b, c, d endet jeweils zum Monatsende.
4. Personen, deren Mitgliedschaft nach Nr. 1 endet, scheiden automatisch aus ihren Ämtern in den Organen des Vereins aus.

§ 6

Ruhen der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann das Ruhen der Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich beantragen. Damit ruhen seine Rechte und Pflichten. Eine rückwirkende Beantragung ist ausgeschlossen.
2. Ist ein Mitglied länger als mit einem Quartal mit seinen Beiträgen im Rückstand, so ruhen seine Rechte. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Pflicht zur Beitragsnachzahlung.

§ 7

Ausschluss von der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung, Interessen des BDK NRW sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder
 - b) Beitragsrückstand um mehr als ein Quartal.
2. Der Ausschluss aufgrund § 7 Nr. 1.a) erfolgt auf Antrag eines Landesvorstandsmitgliedes durch Beschluss des Landesvorstandes, nachdem dieser das betroffene Mitglied angehört hat. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied durch den geschäftsführenden Landesvorstand schriftlich mitzuteilen, sofern die aktuelle Adresse des Mitglieds ermittelt werden kann. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Beschlusses schriftlich Widerspruch beim geschäftsführenden Landesvorstand eingelegt werden, über den dann das Vereinsgericht (§ 15a) entscheidet.
3. Der Ausschluss aufgrund § 7 Nr. 1 b) erfolgt auf Antrag eines Landesvorstandsmitgliedes durch Beschluss des geschäftsführenden Landesvorstandes. Nr. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.



4. Ist ein Ausschlussantrag gegen ein Landesvorstandsmitglied gestellt worden, beschließt der Landesvorstand darüber mit Zweidrittelmehrheit. Nr. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 7a Vereinsstrafen

1. Der Landesvorstand kann bei minderschweren Verstößen gegen die Satzung, Interessen des BDK NRW sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie wegen Fehlverhaltens von Mitgliedern, insbesondere auch gegen Mitglieder, die die Berufsehre verletzen, nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes folgende Vereinsstrafen durch Beschluss festsetzen:
 - a) Rüge,
 - b) zeitweilige Suspendierung von einem Vereinsamt
 - c) befristeter Ausschluss von der Benutzung von Vereinseinrichtungen
2. Die Gründe für den Beschluss sind dem Mitglied durch den geschäftsführenden Landesvorstand schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Beschlusses schriftlich Widerspruch beim geschäftsführenden Landesvorstand eingelegt werden, über den dann das Vereinsgericht (§ 15a) entscheidet.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist zur fristgerechten Zahlung des satzungsgemäßen Beitrages verpflichtet. Das Bankeinzugsverfahren erfolgt durch die Bundesgeschäftsstelle des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V..
2. Der Landesdelegiertentag beschließt in der Beitragsordnung den zu erhebenden Mitgliedsbeitrag. § 14 Nr. 5 d der Landessatzung bleibt davon unberührt.
3. Mitglieder des BDK NRW, die sich beurlauben lassen, in Elternzeit oder in Teilzeit gehen, können zum Monatsende auf schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Landesvorstand für diese Zeit ihre Mitgliedschaft mit einem geringeren Mitgliedsbeitrag weiterführen. Näheres ist in der Beitragsordnung geregelt, eine rückwirkende Regelung ist ausgeschlossen.

§ 9 Untergliederungen/Bezirksverbände

1. Der BDK NRW ist ein Gesamtverein. Seine Untergliederungen sind die Bezirksverbände.
2. Die Satzungen der Bezirksverbände dürfen nicht im Widerspruch zur Landessatzung stehen.
3. Organe der Bezirksverbände sind die jährliche Mitgliederversammlung und der Bezirksvorstand, der mindestens aus einem Vorsitzenden, einem



Schatzmeister/Kassierer und einem Geschäfts-/Schriftführer besteht. Verantwortlichkeiten und Abläufe regeln die Bezirksverbände in ihren Satzungen.

4. Die Bezirksverbände erhalten zur Finanzierung ihrer Aufgaben pro Quartal die in der Beitragsordnung festgelegten Beitragsanteile. Sie tragen dafür Sorge, dass diese Mittel im Sinne der Ziele des BDK NRW verwendet werden.
5. Die Bezirksvorstände übermitteln ihre Jahresabschlüsse dem Landesvorstand bis zum 31.01. des Folgejahres.
6. Die Bezirksvorstände unterrichten den Landesvorstand regelmäßig und zeitnah über ihre verbandspolitischen Aktivitäten auf Bezirksebene. Die Protokolle der jährlich abzuhaltenden Mitgliederversammlungen sind dem geschäftsführenden Landesvorstand zeitnah zukommen zu lassen.

§ 10

Kompetenzverteilung

1. Der BDK NRW, vertreten durch den Landesvorstand, nimmt insbesondere diejenigen Aufgaben wahr, die von grundsätzlicher Bedeutung für den gesamten Verein sind und den BDK NRW als Ganzes betreffen. Der Landesvorstand koordiniert die Arbeit der Bezirksverbände.
2. Die Bezirksverbände handeln für ihren Organisationsbereich selbständig, soweit dieses nicht den Belangen des BDK NRW gemäß Nr. 1 oder den Interessen anderer Bezirksverbände entgegen steht.
3. Beschlüsse von Bezirksverbänden, die den Interessen anderer Bezirksverbände bzw. des BDK NRW entgegenstehen, werden durch Landesvorstandsbeschluss entschieden.

§ 11

Organe des BDK NRW

1. Organe des BDK NRW sind:
 - a) der Landesdelegiertentag
 - b) der Landesvorstand
 - c) der geschäftsführende Landesvorstand

§ 12

Landesdelegiertentag

1. Der Landesdelegiertentag ist das oberste Beschlussorgan des BDK NRW. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Er setzt sich mit Stimmrecht zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Landesvorstand
 - b) den Kassenrevisoren
 - c) durch die Bezirksverbände zu bestimmenden Delegierten
2. Maßgebend für die Anzahl der Delegierten der Bezirksverbände sind die Zahlen der Mitglieder gem. § 3 Nr. 1 des vorletzten Quartals vor dem Landesdelegiertentag. Sie



errechnen sich nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt; bei Überhang ist aufzurunden. Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Delegierten beträgt 4,5 % des Bestandes der Mitglieder gem. § 3 Nr. 1.

3. Bezirksverbände, für die gemäß Berechnung nach d'Hondt kein Delegiertensitz errechnet wurde, entsenden einen Delegierten.
4. Der Landesdelegiertentag tritt mindestens alle vier Jahre zusammen. Der Termin wird vom geschäftsführenden Landesvorstand sechs Monate vorher bekannt gegeben. Die satzungsgemäßen Organe des BDK NRW sind berechtigt, fristgerechte Anträge zu stellen. Die schriftlich begründeten Anträge müssen dem geschäftsführenden Landesvorstand mindestens zwei Monate vor Tagungsbeginn vorliegen. Danach können nur noch Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Einzelheiten regelt die Versammlungs- und Wahlordnung. Der Landesdelegiertentag wird vom geschäftsführenden Landesvorstand unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einen Monat vor Beginn einberufen.
5. Der Landesdelegiertentag hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Versammlungs- und Wahlordnung des BDK e.V. als Grundlage für die aktuelle Tagung
 - b) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Landesvorstandes und des Berichts der Kassenrevisoren sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - d) Wahl des geschäftsführenden Landesvorstandes
 - e) Wahl der Mitglieder des Vereinsgerichts
 - f) Wahl von mindestens zwei Kassenrevisoren – einmalige Wiederwahl ist möglich
 - g) Beschlussfassung der Beitragsordnung gemäß § 8 Nr. 2
 - h) Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des BDK NRW und die eingebrachten Einzelanträge
 - i) Beschlussfassung über den Beitritt des BDK NRW in internationale Organisationen
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des BDK NRW und die anschließende Verwendung des Vermögens i.S.v. § 21.
6. Die Beschlüsse des Landesdelegiertentages werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse gemäß Nr. 5 c und h bedürfen der Zweidrittel-, gemäß Nr. 5 i der Dreiviertelmehrheit.

§ 13

Außerordentlicher Landesdelegiertentag

1. Ein außerordentlicher Landesdelegiertentag muss vom geschäftsführenden Landesvorstand spätestens einen Monat vor Beginn einberufen werden, wenn wenigstens drei Viertel der Mitglieder des Landesvorstandes oder mindestens acht Bezirksverbände oder 10 % der Mitglieder dieses verlangen.
2. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung des außerordentlichen Landesdelegiertentages darf nur der Antragsgrund sein. Im Übrigen gilt § 12 Nr. 1 entsprechend.



§ 14

Landesvorstand

1. Dem Landesvorstand gehören mit Stimmrecht an:
 - a) geschäftsführender Landesvorstand gemäß § 15 Nr. 1
 - b) Vorsitzende der Bezirksverbände
2. Die Vorsitzenden der Bezirksverbände in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Landesvorstandes gem. Nr. 1b können sich von einem anderen Vorstandsmitglied stimmberechtigt vertreten lassen. Mitglieder der Bezirksverbände können dem geschäftsführenden Landesvorstand angehören oder umgekehrt. Doppelfunktionen innerhalb des geschäftsführenden Landesvorstandes sind unzulässig.
3. Der Landesvorstand wird mindestens zweimal jährlich vom Landesvorsitzenden oder einem seiner Vertreter oder dann einberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Fernbeschlüsse sind schriftlich herbeizuführen, sämtliche Landesvorstandsmitglieder sind zu beteiligen. Ein gültiger Beschluss kommt zustande, wenn mindestens die Hälfte der Landesvorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben hat. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.
4. Der Landesvorstand vertritt den BDK NRW im Rahmen der Bestimmungen des § 10 und setzt sich für die Vereinsziele ein.
5. Der Landesvorstand hat über Nr. 4 hinaus folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung und Koordinierung aller Maßnahmen, die sich aus der Aufgabenstellung des BDK NRW gem. § 2 ergeben.
 - b) Beschlussfassung im laufenden Geschäftsbetrieb.
 - c) Vorbereitung und Durchführung des Landesdelegiertentages.
 - d) Genehmigung der Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Landesvorstand.
 - e) Wahl von kommissarischen Mitgliedern des Landesvorstandes, bei vorzeitigem Ausscheiden, außer Landesvorsitzende.
 - f) Bestimmung des Sitzes der Landesgeschäftsstelle und Zuweisung ihrer Aufgaben.
 - g) Stellt der Landesvorstand im Laufe seiner Amtsperiode fest, dass der Landesanteil zur Abdeckung der unabdingbaren Kosten für die Verbandsarbeit auf Landesebene nicht ausreicht, so kann er einen bis zu 10 % höheren Landesanteil beschließen. Ebenso kann der Landesvorstand den Landesteil bis zu 10% kürzen.

§ 15

Geschäftsführender Landesvorstand

1. Dem geschäftsführenden Landesvorstand gehören mit Stimmrecht an:
 - a) der Landesvorsitzende
 - b) vier gleichberechtigte Vertreter des Landesvorsitzenden
 - c) der Landesschatzmeister
 - d) der Vertreter des Landesschatzmeisters
 - e) der Landesgeschäftsführer
 - f) der Vertreter des Landesgeschäftsführers
 - g) die Sachgebietsleiter



2. Die Amtszeit des geschäftsführenden Landesvorstandes beträgt 4 Jahre.
3. Die Aufgaben des geschäftsführenden Landesvorstandes und deren Verteilung regelt die Geschäftsordnung.
4. Der geschäftsführende Landesvorstand vertritt den BDK NRW nach außen und gegenüber den Bezirksverbänden. Der geschäftsführende Landesvorstand ist für die Durchführung aller Maßnahmen, die sich aus den Beschlüssen des Landesdelegiertentages oder des Landesvorstandes ergeben, verantwortlich. Er beurkundet die Beschlüsse des Landesdelegiertentages. Er setzt sich für die Vereinsziele ein und führt in diesem Sinne die laufenden Geschäfte.
5. Der Landesvorsitzende hat die Richtlinien- und Entscheidungskompetenz in aktuellen Angelegenheiten, für die ein zeitgerechter Beschluss des geschäftsführenden Landesvorstandes oder des Landesvorstandes nicht herbeigeführt werden kann. Darüber hinaus hat der Landesvorsitzende die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis für hauptamtliche Mitarbeiter.
6. Der geschäftsführende Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder beteiligt ist. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
7. Den Vorstand i.S.v. § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der Landesschatzmeister und der Landesgeschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
8. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die Vertreter gemäß § 15 Nr. 1 b, d und f ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung der Vorstandsmitglieder gemäß § 15 Nr. 1 a, c und e ausüben.
9. Einzelheiten über Zeichnungsbefugnisse bei Rechtsgeschäften mit und ohne finanzielle Bindungswirkung sowie allgemeinen Kassenangelegenheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 15a Vereinsgericht

1. Das Vereinsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich aus dem Vorsitzenden sowie vier Beisitzern. Der Vorsitzende muss die Fähigkeit zum deutschen Richteramt haben.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Vereinsgerichts beträgt vier Jahre.
3. Die Zuständigkeit des Vereinsgerichts umfasst
 - in I. Instanz:
 - a) vereinsbezogene Streitigkeiten zwischen Mitgliedern,
 - b) vereinsbezogene Streitigkeiten zwischen dem Landesvorstand und Mitgliedern,
 - c) vereinsbezogene Streitigkeiten zwischen dem Verband und Mitgliedern,
 - d) vereinsbezogene Streitigkeiten zwischen den Vereinsorganen
 - in II. Instanz:
 - a) Verhängung von Vereinsstrafen gegenüber Mitgliedern,
 - b) Ausschlussverfahren.
4. Die Verfahrensordnung beschließt der Landesvorstand.



§ 16 Ehrenamt

1. Alle Vereinsämter (§ 15 und 16) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Hierzu kann der Landesvorstand durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
3. Der Landesvorstand vergibt bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
5. Der geschäftsführende Landesvorstand kann zur Erledigung der Geschäftsaufgaben eine Geschäftsstelle (§ 14 Nr. 5g) einrichten und hauptamtliche Mitarbeiter einstellen. Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes können hauptamtlich beschäftigt sein.
6. Im Übrigen haben Amtsinhaber (Nr. 2) und Mitarbeiter (Nr. 3) des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten sowie Porto-, Telekommunikations-, Kopier- und/oder Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und/oder Aufstellungen nachgewiesen werden.
8. Weitere Einzelheiten zu den Nr. 2 – 6 regelt die Geschäftsordnung.

§ 17 Haftungsbegrenzung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem BDK NRW, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des BDK NRW abgedeckt sind.
2. Der BDK NRW haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Verbandsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des BDK NRW abgedeckt sind.



§ 18 Kassenrevision

1. Die Prüfung der Haushaltsführung des Landesvorstandes üben mindestens zwei Revisoren aus. Bei der Revision müssen zwei Revisoren und ein Landesschatzmeister anwesend sein.
2. Zwischen zwei Landesdelegiertentagen finden jährlich Revisionen der Landeskasse statt. Im Jahr des Landesdelegiertentages ist die Revision so durchzuführen, dass das Protokoll mindestens vier Wochen vor dem Landesdelegiertentag vorliegt.
3. Die Revisoren prüfen insbesondere
 - Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichts
 - die Kassenbestände
 - die Einnahmen und Ausgaben
 - die ordnungsgemäße Umsetzung von zusätzlichen Haushaltsbeschlüssen des Landesvorstandes.
4. Über jede Revision ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll stellt das Ergebnis der Prüfung dar und verdeutlicht insbesondere
 - die aktuelle Finanzsituation
 - die zu erwartende Finanzentwicklung
 - die daraus zu ziehenden KonsequenzenDas Protokoll ist dem Landesvorstand vorzulegen.
5. Die Revisoren sind jederzeit zur Revision der Kassen bei den Bezirksverbänden des BDK NRW berechtigt.
6. Die Revisoren sind zusätzlich zur Prüfung der rechtlich verselbständigten Geschäftsbereiche und Beteiligungen des BDK NRW verpflichtet.
7. Die Revisoren stellen ihren Prüfbericht auf dem nächsten ordentl. LDT vor und erklären sich zur Frage der Entlastung des geschäftsführenden Landesvorstands.

§ 19 Geschäftsjahr

1. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 20 Versammlungs- und Wahlordnung

1. Die Versammlungs- und Wahlordnung ergänzt die Satzung des BDK und gilt für alle Versammlungen (Sitzungen, Versammlungen und Delegiertentag) auf Landes- und Bezirksverbandsebene.



§ 21 Datenschutz

1. Der BDK NRW fühlt sich dem Datenschutz verpflichtet und regelt die Grundsätze der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung auf der Basis des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in einer gem. § 14 (5) b) durch den Landesvorstand zu beschließenden Datenschutzordnung.

§ 22 Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins

1. Die Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.
3. Wird die Voraussetzung gem. Abs. 2 nicht erreicht, ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von frühestens einer Woche und spätestens vier Wochen einzuberufen, in der die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder gegeben ist.
4. Der Beschluss der Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Im Falle eines Beschlusses zur Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins benennt die Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
6. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Bundesverband des Bund Deutscher Kriminalbeamter.

§ 23 Schlussbestimmungen

1. Mitglieder des BDK NRW, in deren Dienstbereich ein Bezirksverband noch nicht besteht, gehören einem vom Landesvorstand zu bestimmenden betreuenden Bezirksverband an. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf eigenen Wunsch einem Bezirksverband zugeordnet werden, der nicht seinem Dienst- oder Wohnbereich entspricht.
2. Die Beschlussfassung über den Beitritt in eine andere nationale Gewerkschaftsorganisation steht einer Abstimmung aller Mitglieder - Urabstimmung - zu. Der Beitritt einzelner Bezirksverbände ist ausgeschlossen.
3. Soweit in Satzung und nachrangigen Vereinsordnungen der Begriff „schriftlich“ verwendet wird, ist hiermit ausdrücklich auch die elektronische Übermittlung aller visualisierter Informationen, Benachrichtigungen und Willensbekundungen per E-Mail und Bekanntmachung auf der BDK-Internetseite gemeint und gilt als ordnungsgemäß zu-



gegangen, wenn sie innerhalb der genannten Frist an die letzte angegebene E-Mail Adresse abgesandt und auf der BDK-Internetseite eingestellt wurde.

4. Die Satzung wurde vom 18. Landesdelegiertentag am 06.09.2018 in Bergisch Gladbach beschlossen, trat mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft und ersetzte die damit aufgehobene Satzung vom 16.09.2009 in der Fassung vom 03.04.2014.

Bergisch Gladbach, 06.09.2018

Sebastian Fiedler
Landesvorsitzender

Manfred Vomschloß
Landesgeschäftsführer

Jochen Fier
Landesschatzmeister